

# **Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2009**

**Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln**

**Zulassungshistorie und Regelungen der Pflanzenschutz-  
Anwendungsverordnung**

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
2	Erläuterungen zur Tab. 1.....	6
2.1	Nomenklatur .....	6
2.2	Synergisten und Safener .....	6
2.3	Zulassungshistorie der Bundesrepublik .....	6
2.4	Zulassungshistorie der DDR.....	6
2.5	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.....	6
	Tab.1 Zulassungshistorie .....	7
	Tab.2 Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung .....	29

# 1 Einleitung

Mit dieser Übersicht stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Daten über die Regulierung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Deutschland zur Verfügung.

Aus Tab.1 geht hervor, wann ein Wirkstoff erstmals in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel erschien und wie lange die letzte Zulassung dauerte oder noch dauert. Tab.2 enthält die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Bis 1998 war die Pflanzenschutzmittelzulassung in Deutschland eine Verkehrszulassung. Deshalb war mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein weiteres rechtliches Instrument notwendig, um die Anwendung von Mitteln mit bestimmten Wirkstoffen verbieten oder einzuschränken zu können. Die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes von 1998 führte die Indikationszulassung ein, die besagt, dass grundsätzlich nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, und diese auch nur in den zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten. Seitdem wird

die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht mehr in dem Maße wie früher benötigt, um die Anwendung zu regeln.

Die Übersichten in diesem Heft beschränken sich auf die Situation in Deutschland. In der EU wurde 1978 mit der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, eine Verbotsliste erstellt. Diese Verbote wurden in Deutschland mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umgesetzt. Die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln führte dann eine Positivliste von Wirkstoffen ein, die für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zulässig sind. Zulassungen für Pflanzenschutzmittel werden aber nach wie vor von den Mitgliedstaaten auf Antrag erteilt; deshalb gibt es nicht zu allen Wirkstoffen der EU-Positivliste auch zugelassene Mittel in Deutschland. Informationen zum Zulassungsstatus von Wirkstoffen in der EU enthält eine online-Datenbank der Europäischen Kommission: [http://ec.europa.eu/sanco\\_pesticides/public/index.cfm](http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/index.cfm).

# 2 Erläuterungen zur Tab. 1

## 2.1

### Nomenklatur

In der Tabelle sind die Wirkstoffe in der aktuellen deutschen Nomenklatur aufgeführt. Einige Wirkstoffe erschienen in früheren Pflanzenschutzmittel-Verzeichnissen mit älteren oder synonymen Bezeichnungen.

## 2.2

### Synergisten und Safener

Safener und Synergisten sind in dieser Übersicht nicht aufgeführt. Früher waren diese Substanzen in Deutschland den Wirkstoffen gleichgestellt. Das bedeutete: Sie waren auf den Packungen der Pflanzenschutzmittel anzugeben und erschienen auch in den Pflanzenschutzmittel-Verzeichnissen. Seit 2005 werden sie entsprechend dem Vorgehen auf europäischer Ebene nicht mehr als Wirkstoffe deklariert.

## 2.3

### Zulassungshistorie der Bundesrepublik

Angegeben ist das Jahr, in dem erstmals die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem entsprechenden Wirkstoff erteilt wurde und das Jahr, in dem die letzte Zulassung endete. Für Wirkstoffe in aktuell zugelassenen Mitteln (Stand: Januar 2010) ist das Ende als „>2009“ eingetragen. Nicht in jedem Fall waren in dem Zeitraum durchgehend Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff zugelassen. Berücksichtigt sind nur reguläre Zulassungen, keine Genehmigungen nach § 11 (2) des Pflanzenschutzgesetzes (Genehmigungen für Versuchszwecke, wegen „Gefahr im Verzug“ oder zur Behandlung von Exportmaterial).

Für weiter zurückliegende Zeiten, besonders vor 1990, sind die Datenbanken des BVL nicht immer zuverlässig. Das BVL kann deshalb keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Liste geben.

Die Zulassungspflicht wurde in der Bundesrepublik mit dem Pflanzenschutzgesetz von 1968 eingeführt. Die ersten Zulassungen nach diesem Gesetz wurden ab 1971 (in wenigen Fällen auch schon vorher) erteilt. Viele Pflanzenschutzmittel

aus dieser Zeit waren vorher im Rahmen der freiwilligen Anerkennung registriert.

Wachstumsregler wurden mit einer Gesetzesnovelle von 1975 in die Definition von Pflanzenschutzmitteln mit aufgenommen. Für Wachstumsregler, die sich auf dem Markt befanden, sah die Gesetzesnovelle Übergangsfristen vor, die längstens bis Juni 1977 galten.

## 2.4

### Zulassungshistorie der DDR

Auch hier ist angegeben, wann die erste Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff begann und wann die letzte Zulassung endete. Die Daten sind den Pflanzenschutzmittel-Verzeichnissen der DDR entnommen. Da diese meist in einem Turnus von zwei Jahren herausgegeben wurden, können die tatsächlichen Zulassungsdaten um ein Jahr abweichen. Diese Auswertung umfasst den Zeitraum ab 1965; eingeführt wurde die Zulassungspflicht in der DDR aber schon 1953.

Wenn als Zulassungsende 1992 oder 1994 angegeben ist, dann handelt es sich um Mittel, deren Inverkehrbringen und Anwendung gemäß einer Festlegung im Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet zulässig war. Diese Regelung galt zunächst bis zum 31. 12. 1992. Für die meisten Mittel wurde die Frist später bis zum 31. 12. 1994 verlängert. In einigen Fällen war dann allerdings ab 1993 nicht mehr das Inverkehrbringen, sondern nur noch die Anwendung im Beitrittsgebiet zulässig. Diese Wirkstoffe sind in der Spalte „bis“ mit einer Raute markiert (bis: 1994#)

## 2.5

### Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Angegeben ist in Tab. 1 nur, in welchem Anhang der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung der Wirkstoff geregelt ist und im Falle eines vollständigen Anwendungsverbots das entsprechende Jahr. Die Einzelheiten sind in Tab. 2 zu finden. Zu beachten ist, dass die betreffende Substanz in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung anders beschrieben sein kann als durch den einfachen *common name* des Wirkstoffs.

Tab. 1 Zulassungshistorie

Wirkstoff	BVL-Nr.	Zulassung Bundesrepublik			Zulassung DDR			PflSchAnwV	
		von	bis	Bemerkung	von	bis	Bemerkung	Anh.	Verbot
(E)7-(Z)9-Dodecadienylacetat	0884	1994	>2009						
(Z)-9-Dodecenylacetat	0673	1986	>2009						
(Z,Z)-3,13-Octadecadien-1-yl-acetat	0926	1997	2007						
1,3-Dichlorpropen	0140	1971	1988				1	1991	
1-Decanol	0486	1976	1979						
1-Methylcyclopropen	1039	2005	>2009						
1-Naphthyllessigsäure	0434	1976	2008						
1-Naphthyllessigsäureamid	0435	1979	1988						
1-Naphthyllessigsäureethylester	0447	1980	1992						
2,3,6-TBA	0106	1971	1979						
2,4,5-T	0105	1971	1985		<1966	1985	1985 Verbot	1	1988
2,4,5-TB	0741				<1966	1967			
2,4-D	0027	1971	>2009		<1966	1994			
2,4-DB	0548				<1966	1992			
2-Hydroxyethyl-hydrazin	0485	1976	1979						
2-Naphthylxyessigsäureethylester	-				1980	1992			
3-Indolyllessigsäure	0144	1981	2008						
4-(3-Indolyl)buttersäure	0145	1978	2008						
8-Hydroxichinolin	0196	1971	2006		1988	1994			
Abamectin	0679	1989	>2009						
Acephat	0358	1973	1994						
Acequinocyl	1046	2006	>2009						
Acetamiprid	1010	2005	>2009						
Acetochlor	1063				1988	1992			
Aclonifen	0656	1996	>2009						
Acridinbasen	0379	1971	1997						
Acrylnitril	0120	1971	1974				1	1980	
Adoxophyes orana Granulovirus Stamm BV-0001	9000	1996	>2009						
Alachlor	0318	1971	1992		1968	1994#			
Aldicarb	0250	1969	1996		1968	1994			
Aldimorph	0814				1978	1994			
Aldrin	0001	1971	1979		<1966	1983		1	1980
Allethrin	0685				<1966	1967			